



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 101103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Telex 8 58 27 49 inw d
Telefax (0211) 871 3355
Telefon (0211) 8711
Durchwahl 871-2465

4000 Düsseldorf

Datum : 15. Oktober 1991

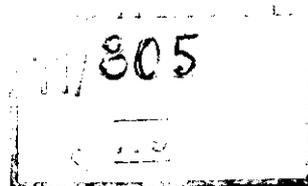
für den Ausschuß für Kommunalpolitik

Aktenzeichen III B 4 - 4/140 - 6152/91
(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes
- Drucksache 11/1121 -

Bezug: Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25.9.1991

Wunschgemäß übersende ich Ihnen eine Übersicht der wesentlichen kommunalrelevanten Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes. Die Anmerkungen hierzu sind mit dem federführenden Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft abgestimmt.



(Dr. Schnoor)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesabfallgesetzes
- Drucksache 11/1121 -

Kommunallyrelevante Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Anmerkungen des Innenministeriums nach Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

1. In § 1 Nr. 4 soll angefügt werden, daß organische Abfälle vor der Ablagerung zu inertisieren sind.

Die thermische Behandlung ist eine Technische Verfahrensweise neben anderen, die in der technischen Anleitung Abfall definiert und festgelegt sind. Eine Festlegung im Gesetz ist systemfremd. Auch bei der Luftreinhaltung und dem Gewässerschutz werden die technischen Standards in den jeweiligen technischen Anleitungen festgelegt und nicht direkt im Gesetz.

2. In § 3 sollen die Sätze 2 bis 4

"Gegenüber Besitzern von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AfMG von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nehmen die unteren Abfallwirtschaftsbehörden diese Verpflichtung wahr. Die Beratung soll durch eigene sachkundige Bedienstete erfolgen. Zur Beratung können Dritte herangezogen werden."

Die Regelung besteht bereits seit der Novellierung des Landesabfallrechts im Jahre 1988. Durch sie soll die Kompetenz der unteren Abfallwirtschaftsbehörden gestärkt werden.

gestrichen werden, weil die Kreise und kreisfreien Städte bei der Beratung von Abfallbesitzern ausgeschlossener Abfälle (z.B. Industrie) überfordert seien. Art und Weise der Abfallberatung sollte der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben.

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken. Mit der Übertragung wird der neue Aufgabenträger zugleich Kostenträger.

3. In § 5 soll
 - a) Satz 3 des Absatzes 4 folgende Fassung erhalten:

"Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisangehörigen Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich übertragen."
 - b) folgender Absatz 7 angefügt werden:

(7) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, ist der Träger der Straßenbaulast verantwortlich."
4. In § 5 a soll
 - a) im Absatz 2 der Punkt nach Satz 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden:

"das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Gedanken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen."
 - b) Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

Es handelt sich um eine sinnvolle Klarstellung der Entsorgungspflicht. Die Regelung entspricht gängiger Praxis.

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken. Er beinhaltet im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit.

Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ist erforderlich, um die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte zu standardisieren und um eine Vergleich- und Auswertbarkeit herzustellen.

5. § 5 c (Abfallbilanzen) soll ersatzlos gestrichen werden.
6. In § 9 soll
- a) Satz 2 des Absatzes 2 durch folgende Fassung ersetzt werden:

"Zur Schaffung von Anreizen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen kann die Gebühr entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaltet werden. Das Gebührenaufkommen darf die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft übersteigen, soweit dadurch weitere Anreize zur Vermeidung von Abfällen geschaffen werden und die Gebührenhöhe nicht außer Verhältnis zur Leistung der kommunalen Abfallwirtschaft steht. Überschüsse sind zur Sanierung von Altablagerungen zu verwenden."
- Gerade die Abfallbilanz ist ein wichtiges abfallwirtschaftliches Instrument, da entsorgungspflichtige Körperschaften und betroffene Unternehmen jährlich über das Abfallaufkommen Rechenschaft zu geben haben.
- Nach dem Äquivalenzprinzip muß ein Gebührenmaßstab gefunden werden, durch den zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird. Es entspricht diesem Grundsatz, wenn die Einzelgebühr etwa in dem Maße steigt, wie die Abfallmenge zunimmt. Auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft verstößt eine Gebührenprogression gegen das Äquivalenzprinzip, da die Kosten nicht gleichsam progressiv verlaufen. Der Vorschlag hat den Charakter einer rechtlich bedenklichen "Strafgebühr". Er läuft zugleich dem dem Gebührenrecht immanenten Kostenüberschreitungsverbot zuwider, da er die Möglichkeit eröffnet, eine höhere Gebühr zu erheben, als zur Erreichung des Entgeltzwecks erforderlich ist. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken erscheint eine solche Regelung auch nicht sachgerecht.
- Der Gesetzentwurf sieht keinen bestimmten Gebührenmaßstab vor und schränkt insofern den Gestaltungsspielraum der Gemeinde nicht ein. Allerdings soll bei der Bemessung des Gefäßvolumens das Verhalten der Abfallsitzer hinsichtlich der Abfallvermeidung und -verwertung stärker als bisher berücksichtigt und dies auch gebührenmäßig entsprechend honoriert werden. Außerdem soll die Benutzungsgebühr nur als Arbeitsgebühr für die in Anspruch genommene Dienstleistungsmenge erhoben werden. Dadurch, daß die Fixkosten oder Vorhalteleistungen nicht mehr über eine Grund- oder Mindestgebühr aufgefangen werden, kann einem "sparsamen" Verbraucherverhalten besser Rechnung getragen werden.

- b) in Absatz 3 hinter dem Wort "Kreisteile" die Worte "oder durch Erhebung von Gebühren" eingefügt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung könnte den Eindruck erwecken, als wenn eine Gebührenerhebung nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich sei. Wie das Oberverwaltungsgericht Münster in seiner Entscheidung vom 18.6.1991 - 9 A 2748/88 - jedoch ausdrücklich feststellt, sind die Kreise nach den Vorschriften des Landesabfallgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes befugt, von den Gemeinden für deren Inanspruchnahme der Kreiseinrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

7. In § 10 soll in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz angefügt werden:

Soweit die entsorgungspflichtigen Körperschaften lizenzpflichtige Abfälle behandeln, muß eine Gleichbehandlung zu den privaten Entsorgern hergestellt werden (Art. 3 GG).

"Entsorgungspflichtige Körperschaften bedürfen der Lizenz nicht."